

GZ.: A17-VSB-166028/2024/0024

Graz, 08.07.2025

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

## BESCHEID

### Spruch

Die Bewilligung der Veranstaltungsstätte *Tennenmälzerei Reininghaus* wird unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

|                                |                                                                                                                                    |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Veranstaltungsstätte:</b>   | Tennenmälzerei Reininghaus<br>UNESCO-Esplanade 9<br>8020 Graz                                                                      |
| <b>Grundstück:</b>             | Nr. 331/11, EZ 1895, KG 63109                                                                                                      |
| <b>Betreiberin:</b>            | Stadt Graz, Abteilung für Immobilien<br>Tummelplatz 9<br>8010 Graz                                                                 |
| <b>Veranstaltungszeiten:</b>   | Montag - Sonntag, von 08.00 bis 21.30 Uhr                                                                                          |
| <b>Veranstaltungsarten:</b>    | Veranstaltungen aller Arten nach dem Steiermärkischen<br>Veranstaltungsgesetz (StVAG)                                              |
| <b>Gesamtfassungsvermögen:</b> | 240 Personen im Erdgeschoss und 120 Personen im Obergeschoss (Summe<br>Besucher:innen, Mitwirkende und des Organisationspersonals) |

### Rechtsgrundlagen

§ 15 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG, idF LGBl. 63/2018

Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO, idF LGBl. 61/2014

### Auflagen

1. Es dürfen maximal 240 Personen im Erdgeschoss und 120 Personen im Obergeschoss (Summe Besucher:innen, Mitwirkende und des Organisationspersonals) anwesend sein.
2. Nicht zum Veranstaltungsbereich gehörende Bereiche und Räumlichkeiten sind gegen Zutritt von Teilnehmer:innen wirksam abzusichern bzw. zu versperren.
3. Mobile Garderoben sind so zu platzieren und arretieren, dass sie Flucht- und Notausgänge nicht behindern.
4. Räume dürfen nur mit Stoffen und Dekorationsmaterial ausgeschmückt werden, die zu keiner Brandentstehung und Brandausbreitung beitragen. Dies ist erfüllt, wenn diese folgenden Eigenschaften entsprechen:
  - mindestens Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. schwerbrennbar B1 gemäß ÖNORM A 3800-1 bzw. B3822)

- schwachqualmend s1 bzw. Q1 gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. schwerbrennbar B1 gemäß ÖNORM A 3800-1
- nicht brennend abtropfend Klasse d0 gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. Tr1 gemäß ÖNORM A 3800-1 bzw. B3822
- keine toxischen Gase in einem Personen gefährdenden Ausmaß freisetzen, Klasse s1 gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. Q1 gemäß ÖNORM A 3800-1

Aktuelle Nachweise darüber müssen zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde vor Ort aufliegen.

5. Die Kanten der Rampen sind zu kennzeichnen.

## Begründung

Dieser Bescheid stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und das durchgeführte Ermittlungsverfahren.

## Hinweise

Eine mögliche Überwachung aus sicherheitspolizeilicher Sicht ist mit der Landespolizeidirektion Steiermark, Referat Sicherheitsverwaltung vor Veranstaltungsbeginn abzuklären.

Adresse: Parkring 4, 8010 Graz

E-Mail: [LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at)

Telefon: +43 59133 60-6322

Die Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG und der Hygieneverordnungen der EU sind einzuhalten.

Im Bereich der Gastronomie, in welchen mit offenen Lebensmitteln umgegangen wird, und in den Toiletten des Personals sind ausreichend Handwaschbecken, welche über warmes Fließwasser, fix montierte Seifen-, Einweghandtuch- sowie Handdesinfektionsmittelspender verfügen, vorzusehen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erheben.

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frist</b>      | Sie müssen <b>innerhalb von 4 Wochen</b> ab Zustellung dieses Bescheides Ihre Beschwerde einbringen.                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Form</b>       | Die Beschwerde müssen Sie schriftlich, entweder elektronisch oder als Brief, einbringen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Adresse</b>    | Schicken Sie die Beschwerde an Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, <a href="mailto:bab@stadt.graz.at">bab@stadt.graz.at</a>                                                                                                                                                                  |
| <b>Kosten</b>     | Die Beschwerde kostet 50 Euro Eingabegebühr. Wenn Sie zusätzlich einen Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Beschwerde einbringen, bezahlen Sie zusätzlich 25 Euro Eingabegebühr.<br>Achtung: Dies gilt nicht für Beschwerden von Nachbarparteien! Diese sind von der Gebühr befreit. |
| <b>Einzahlung</b> | Empfänger: Finanzamt Österreich<br>IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW<br>Verwendungszweck: A17-VSB-166028/2024<br><br>Bei elektronischer Überweisung mit "Finanzamtszahlung":<br>Empfänger: Finanzamt Österreich<br>Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102                                                |

Abgabeart: EEE-Beschwerdegebühr

Zeitraum: Datum des Bescheides

#### **Die Beschwerde muss enthalten:**

- Die genaue Bezeichnung dieses Bescheides mit Geschäftszahl, Datum des Bescheides und Behörde
- Die Gründe, warum Sie den Bescheid für rechtswidrig halten
- Das Ziel der Beschwerde: Aufheben oder Abändern des Bescheides
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (z.B. das Datum der Bescheidzustellung)
- Den Nachweis, dass Sie die Eingabegebühr überwiesen haben: Zahlungsbeleg oder Ausdruck der elektronischen Zahlungsanweisung (für jede Eingabe ein eigener Nachweis)

Wenn Sie eine **mündliche Verhandlung** vor dem Landesverwaltungsgericht wünschen, müssen Sie das gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen.

Bitte beachten: Wenn Sie die Gebühren nicht vollständig einzahlen, schreibt das Finanzamt Österreich höhere Gebühren vor.

#### **Beilagen**

Veranstaltungsstätte – Antrag  
Nutzungs- bzw. Betriebskonzept  
Plan 01 – Veranstaltungsebene EG  
Plan 02 – Veranstaltungsebene EG  
Plan 03 – Veranstaltungsebene EG  
Plan 04 – Veranstaltungsebene EG  
Plan 05 – Veranstaltungsebene EG  
Plan 06 – Veranstaltungsebene EG  
Plan – Veranstaltungsebene EG mit Freibereich  
Plan 01 – Veranstaltungsebene OG  
Plan 02 – Veranstaltungsebene OG  
Plan 03 – Veranstaltungsebene OG  
Plan – Veranstaltungsebene OG mit Freibereich  
Brandschutzkonzeptplan  
Brandschutzkonzept  
Ergänzung zum Brandschutzkonzept  
Lageplan / Grundrisse  
Schalltechnisches Gutachten  
Ergänzungen zum Verbesserungsauftrag

#### **Wird per E-Mail gesendet an**

Stadt Graz, A 8/4 – Abteilung für Immobilien  
Landespolizeidirektion Steiermark, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung  
Katastrophenschutz und Feuerwehr, Feuerpolizei  
A 17 – Bau- Anlagenbehörde, Referat für Baurecht

A 23 – Umweltamt, Referat für Abfallwirtschaftscontrolling

Für den Stadtsenat:

Dipl.-Ing. (FH) Michael Wilke